



Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken
Anstalt des öffentlichen Rechts • www.ubzzw.de

Oselbachstr. 60 • 66482 Zweibrücken
Telefon: (0 63 32) 92 12-0 • Fax: (0 63 32) 92 12-150

Bitte beachten

Antragsunterlagen und Auflagen für die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser entsprechend § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung; einzureichende Unterlagen für einen Entwässerungsantrag

Damit Ihr Bauantrag zügig bearbeitet werden kann benötigen wir folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung. Diese sind vor Baubeginn dem UBZ zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, bzw. sind als Auflagen zu beachten:

1. Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Gebäude- und Grundstücksentwässerung mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofflächen (Beschreibung der Oberflächenbeläge) sowie der geplanten Benutzung der Abwasseranlage (Grundstücksanschluss, Kleinkläranlage, Abscheider, Abwassergrube, etc.)
2. Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit sämtlichen Flächen und Gebäuden, M 1:500, sowie mit Angabe der Straße und Hausnummer, Abwasserleitungen der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundleitungen
3. Schnittplan, M 1:100, durch das Gebäude und Grundstück mit Darstellung der Fall- und Grundleitungen in Richtung der Anschlussleitungen, mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Abwasserleitungen der Anschlussleitungen, der Kellersohle, des Geländes sowie der Leitungen für die Entlüftung
4. Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit diese zur Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlich sind, M 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Entwässerungseinrichtungen (Ausgüsse, Waschbecken, Toiletten, etc.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials, ferner die Entlüftung über Dach und die Lage etwaiger Rückstauverschlüsse erkennen lassen. Bei den Einzelheiten der Entwässerungsanlage ist DIN 1986 in der jeweils neuesten, gültigen Fassung zu beachten.
5. Bei Anfall von nicht häuslichem Abwasser: Beschreibung der vorgesehenen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Berechnung zur Auslegung der Anlage (Dimensionierungs-, Bemessungsgrundlagen) und Lageplan mit allen an die Behandlungsanlage angeschlossenen Teilen der Entwässerungsanlage bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal.

6. Grundsätzlich ist das Vorhandensein von Kanalhausanschlüssen (Aufmaßblätter, etc.) im öffentlichen Bereich, für das betreffende Grundstück vor Planungsbeginn mit UBZ abzuklären.
7. Bei Mischsystem ist an der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht gemäß DIN, bei Trennsystem zwei Übergabeschächte, zu erstellen.
8. Nach § 5, Absatz 5 der derzeit gültigen Allgemeinen Entwässerungssatzung des UBZ darf das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht direkt an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Es ist ein Rückhalt von mind. 20 l/m² angeschlossener Fläche zu schaffen. Art und Ausführung des Rückhaltevolumens sind vor Planungsbeginn mit dem UBZ abzuklären.
9. Von Privatgrundstücken darf kein Niederschlagswasser oberflächlich in den öffentlichen Bereich abgeleitet werden.

Zur Beratung und Abklärung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen unter Tel.: 06332/9212-403 und 9212-404 gerne zur Verfügung.

Vielen Dank